

biha | Wallstraße 5 | 55122 Mainz

Rundschreiben an alle Mitglieder

Ansprechpartner:
Herr Jakob Stephan Baschab
Telefon: 06131 965 60-15
Telefax: 06131 965 60-40
baschab@biha.de

24.03.2020

Maßnahmenpaket der Bundesregierung

hier: Gesetzesentwurf vom 23.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Schnellverfahren soll der Bundestag am Mittwoch den 25.03.2020 ein Maßnahmenpaket der Bundesregierung beschließen, dem der Bundesrat voraussichtlich am Freitag den 27.03.2020 zustimmen wird. Das geplante Maßnahmenpaket enthält eine Vielzahl von **Änderungen für Mieter, Verbraucher und Kleinunternehmer**.

Zudem haben die Länder eine „**Corona Soforthilfe**“ für Kleinunternehmen und Solo-Selbständige im Volumen von 50 Milliarden Euro vorgesehen, welches bei den Wirtschaftsministerien ab sofort elektronisch beantragt werden kann.

Im Folgenden informieren wir Sie über die für Sie relevanten Regelungen der geplanten Gesetze:

I.

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht

1. Erleichterungen bei Dauerschuldverhältnisse für Unternehmer

Wesentliche Dauerschuldverhältnisse über Leistungen der Grundversorgung (z.B. Strom und Telekommunikation, Leistungen zur angemessenen Fortsetzung des Betriebs) die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, müssen unter bestimmten Voraussetzungen bis zum 30.06.2020 nicht bezahlt werden. Von diesem vorübergehenden Leistungsverweigerungsrecht nicht erfasst sind Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen sowie Arbeitsverträge.

Voraussetzungen:

- das Unternehmen darf maximal 9 Angestellte beschäftigen und keinen Umsatz bzw. keine Bilanzsumme von mehr als 2 Millionen € pro Jahr aufweisen (Kleinunternehmer)

- aufgrund der Corona-Pandemie kann der Kleinstunternehmer seine Leistung aus dem Dauerschuldverhältnis nicht oder nicht ohne Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs erbringen
- die Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts darf für den Gläubiger nicht unzumutbar sein (z.B. bei Gefährdung des angemessenen Lebensunterhalts des Gläubigers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen oder Gefährdung der wirtschaftlichen Grundlage seines Gewerbebetriebs)

Ist das Leistungsverweigerungsrecht wegen Unzumutbarkeit ausgeschlossen, kann das Dauerschuldverhältnis gekündigt werden.

2. Beschränkung des Kündigungsrechts bei Mietverhältnissen

Für Mietverhältnisse soll das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge.

Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der Corona-Pandemie beruhen. Dieser Zusammenhang ist vom Mieter glaubhaft zu machen. Sonstige Kündigungsrechte, die nicht auf der Corona-Pandemie beruhen, bleiben bestehen. Verzugszinsen können weiterhin anfallen, da die geplante Erleichterung lediglich das Kündigungsrecht des Vermieters aussetzt, nicht aber die Fälligkeit der Mietzahlung.

Zur Glaubhaftmachung muss der Mieter Tatsachen darlegen, aus denen sich eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür ergibt, dass seine Nichtleistung auf der Corona-Pandemie beruht. Zur Glaubhaftmachung könnte z.B. geeignet sein:

- Versicherung an Eides Statt
- Nachweis der Antragstellung bzw. Bescheinigung über die Gewährung staatlicher Leistung
- für private Mietverhältnisse: Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über das Einkommen beziehungsweise über den Verdienstaussfall
- für gewerbliche Mietverhältnisse: Hinweis darauf, dass der Betrieb im Rahmen durch Rechtsverordnung oder behördliche Verfügung untersagt oder erheblich eingeschränkt worden ist

3. Verbraucherdarlehensverträge

Zahlungsverpflichtungen aus Verbraucherdarlehensverträgen (ggf. Ratenzahlungskauf) werden für die Dauer von drei Monaten gestundet, wenn

- der Darlehensvertrag vor dem 15.03.2020 abgeschlossen wurde
- die Zahlungsverpflichtungen zwischen dem 01.04.2020 und dem 30.06.2020 fällig werden
- der Verbraucher aufgrund der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist (v.a. Gefährdung des angemessenen Lebensunterhaltes)

Eine Kündigung des Darlehensgebers ist bis zum Ablauf der Stundung ausgeschlossen.

Die Neuregelung gilt nicht, wenn Darlehensgeber die Stundung oder der Ausschluss der Kündigung unzumutbar ist.

4. Maßnahmen im Insolvenzrecht

Die Insolvenzantragspflicht wird bis zum 30.09.2020 ausgesetzt, wenn die Insolvenzreife auf der Corona-Pandemie beruht und Aussichten auf die Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Sofern die Gesellschaft nicht schon zum 31.12.2019 zahlungsunfähig war, wird beides gesetzlich vermutet. Mit der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht verbunden sind auch Haftungserleichterungen für Geschäftsleiter im Zusammenhang mit Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife. So darf der Geschäftsführer bzw. der Vorstand trotz der Insolvenzreife weitere Geschäfte eingehen und Zahlungen vornehmen. Rückzahlungen von neuen Krediten und die Bestellung von Kreditsicherheiten bis zum 30.09.2023 können nicht vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Rückzahlungen von neuen Krediten und die Bestellung von Kreditsicherheiten bis zum 30.09.2023 können nicht vom Insolvenzverwalter angefochten werden. Aufgrund der geplanten Ausnahmeregelung können Gläubiger den Insolvenzantrag nur stellen, wenn der Insolvenzgrund bereits am 01.03.2020 vorlag. Vertragspartner, insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen (wie Vermieter oder Leasinggeber), werden grundsätzlich davor geschützt, dass ein Insolvenzverwalter hinterher eine Rückzahlung fordern kann oder den Vertrag anfecht.

II.

„Corona-Soforthilfe“ der Länder für Kleinstunternehmen und Soloselbständige

Mit dem Corona Soforthilfe-Paket soll eine unbürokratische Soforthilfe zugunsten von Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe geschaffen werden, die in der Regel keine Kredite erhalten und über keine Sicherheiten oder weitere Einnahmen verfügen. Die geplante Corona-Soforthilfe kann ab sofort bzw. in Kürze auf den Internetseiten der Wirtschaftsministerien der Länder beantragt werden:

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinstunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten
 - bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
 - bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11.03.2020
- Antragstellung: möglichst elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern

- Technische Daten: Mittelbereitsstellung durch den Bund (Einzelplan 60); Bewirtschaftung durch BMWi, Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel durch Länder/Kommunen) Rechtsgrundlage: Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020. Kumulierung mit anderen Beihilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, aber auch mit bestehenden de-minimis-Beihilfen grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen. Bei der Steuerveranlagung für die Einkommens- oder Körperschaftsteuer im kommenden Jahr wird dieser Zuschuss gewinnwirksam berücksichtigt.
- Programmvolumen: bis zu 50 Mrd.€ bei maximaler Ausschöpfung von 3 Mio. Selbständigen und Kleinunternehmen über 3+2 Monate. Nicht verwendete Haushaltsmittel fließen in den Haushalt zurück.

Wir werden Sie über weitere Finanzierungsprogramme zeitnah informieren und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Marianne Frickel
Präsidentin



Jakob Stephan Baschab
Hauptgeschäftsführer